

## DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert Berger  
Kanzlei Lanthaler +  
Berger + Bordato +  
Partner

## Superbonus bei 2 Wohnungen?

**Ich bin Eigentümerin eines Hauses mit 2 Wohnungen. Die Versorgung der Wohneinheiten ist nicht autonom. Soweit ich weiß, kann der Superbonus von 110 Prozent für 2 Wohnungen in einem Haus nicht in Anspruch genommen werden. Könnte aber vielleicht die nicht autonome Versorgung der Wohneinheiten doch ein Grund für die Inanspruchnahme des Bonus sein?**

Nein, für ein Wohnhaus, das aus 2 nicht eigenständigen Wohneinheiten besteht und diese im Eigentum der selben Person sind, kann der Superbonus nicht genutzt werden. Nutzbar wäre die Begünstigung, wenn eine Wohnung beispielsweise an ein Familienmitglied veräußert wird. Es liegt dann ein Kondominium vor und der Superbonus ist anwendbar.

## Wann ist der „Superbollo“ fällig?

**Zu welcher Fälligkeit muss die Sondersteuer („Superbollo“) für Autos mit einer Leistung mehr als 185 Kilowatt einbezahlt werden?**

Die Sondersteuer für Pkws ist bei Fälligkeit der normalen Autosteuer zu entrichten. Die Einzahlung muss mit dem Zahlungsvordruck F24 („F24 elementi identificativi“) erfolgen. Es ist der Steuerkodex 3364 zu verwenden. Im Feld Typ des Vordrucks ist der Buchstabe „A“ und im Feld für die Identifikationsdaten das Fahrzeugkennzeichen einzutragen. Die Berechnung der Sondersteuer und die Erstellung des Zahlungsvordrucks F24 kann über die Seite der Einnahmagentur vorgenommen werden (<http://www1.agenziaentrata.gov.it/servizi/bollo/calcolo/calcolosuperbollo.htm>).<sup>©</sup>

\*\*\*

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion ([dolomiten.wirtschaft@athesia.it](mailto:dolomiten.wirtschaft@athesia.it)).

## WICHTIGE URTEILE

# Uhrensammlung über eBay verkauft – auch das ist steuerpflichtig



von  
Markus  
Wenter\*

### Der Fall:

Über den Online-Marktplatz eBay hat ein Mann im Trentino jahrelang wertvolle Uhren verkauft. Dies rief die Finanzbehörde auf den Plan und man stellte fest, dass der Betreffende nie ein Gewerbe angemeldet, Rechnungen ausgestellt oder Steuerklärungen eingereicht hatte. Die dem Fiskus entgangenen Einnahmen wurden geschätzt und samt Geldstrafen eingefordert, wogegen sich der Onlineverkäufer zur Wehr setzte.

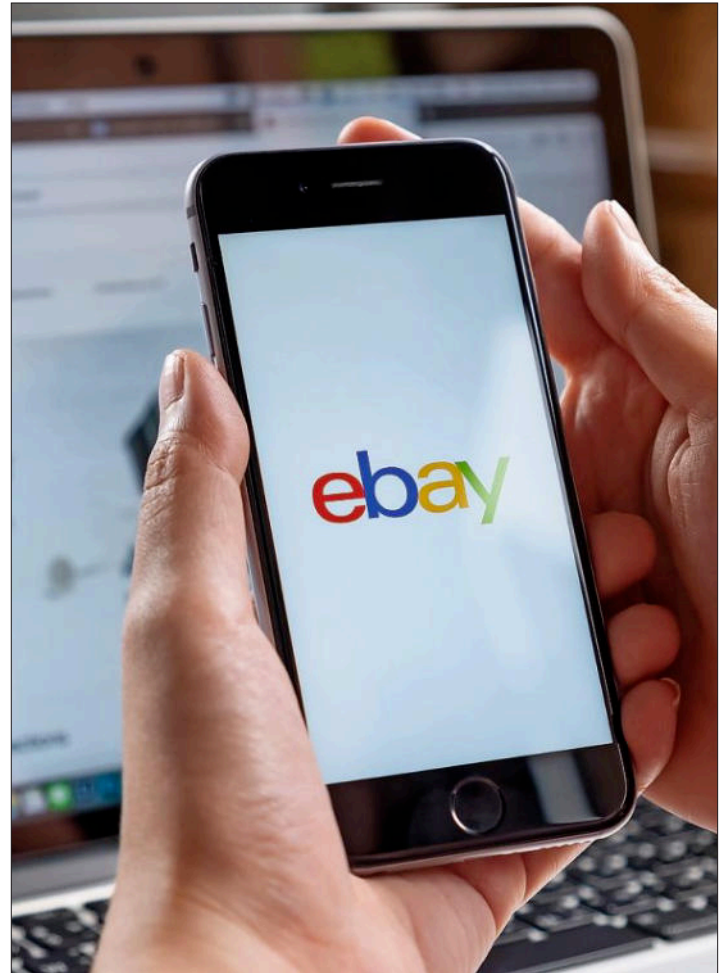
### Wie die Gerichte entschieden haben:

Im Steuerstreitverfahren hat der Rekurssteller hauptsächlich argumentiert, er sei in absolut gutem Glauben gewesen und hätte also nicht gewusst, dass seine Nebentätigkeit mit bürokratischen und vor allem fiskalischen Auflagen verbunden gewesen wäre. Vor der Steuerkommission Trient sind die ausgestellten Steuerbescheide aber sowohl in erster als auch in zweiter Instanz bestätigt worden.

Der Mann wandte sich noch an das römische Höchstgericht, um die mehrere Jahre betreffende Forderung für die Einkommens-, die regionale Wertschöpfungs- und die Mehrwertsteuer zu bestreiten.

Neben der fehlenden Berücksichtigung seiner Gutgläubigkeit sei auch die Höhe der Einkünfte nicht korrekt geschätzt worden. Verkauft habe er nämlich nur gebrauchte Uhren und beim Onlinehandel über eBay sei immer damit zu rechnen, dass jemand nach Vertragsabschluss vom vorgesehenen Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Die von ihm selbst an eBay und PayPal bezahlten Spesen seien überhaupt nicht berücksichtigt und in Abzug gebracht worden.

Zum Vorwurf der Steuerbehörde, er würde über keine Einkaufsrechnungen verfügen entgegen der Rekurssteller, die meisten Uhren hätte er auf Floh-



Ein Mann hat über eBay seine Uhrensammlung verkauft, allerdings die Einnahmen nicht versteuert – das rief die Finanzbehörde auf den Plan.

märkten oder sonstigen kleinen Dorfmärkten erstanden, wo üblicherweise keine Belege ausgestellt werden. Gerade weil er überzeugt war, keine steuerlich relevante Tätigkeit auszuüben, hätte er auch nicht auf die Ausstellung von Kaufquittungen usw. bestanden.

Im Grunde habe es sich ohnehin nur um eine private Uhrensammlung seiner Familie gehandelt, die er Stück für Stück über den Online-Marktplatz verkaufte, weil sich ein finanzieller Engpass ergeben hatte und er das Geld brauchte.

Mit Beschluss Nr. 26554 vom 23. November 2020 ist die Kassationsbeschwerde samt und sonders abgewiesen worden. Die Ermittlungen der Steuerbehörde hatten nämlich ergeben, dass es sich hier in Anbetracht aller Umstände um eine unternehmerische Tätigkeit gehandelt hat. Seinen behaupteten guten Glauben hat der Steuerpflichtige nicht beweisen können: Weder ist die

Steuergesetzgebung zu einem derartigen Sachverhalt unklar, noch ist der Nachweis erbracht worden, dass von der Steuerbehörde erteilte Auskünfte falsch oder widersprüchlich gewesen wären. Der Rekurssteller hat die Vielzahl an Onlineverkäufen bewusst und willentlich getätigt und die öffentliche Verwaltung muss nicht auch noch beweisen, dass der Mann vorsätzlich oder zumindest fahrlässig Steuern hinterzogen hat.

Die Fahrlässigkeit ist von der Steuerbehörde einfach zu vermuten, sofern der Steuerpflichtige nicht selbst das Gegenteil beweisen kann, also dass sein Irrtum zur steuerlichen Relevanz der Operationen unvermeidlich gewesen ist. Dieser Beweispflicht ist der Uhrenhändler im Verfahrensverlauf aber nicht nachgekommen. © Alle Rechte vorbehalten

\* Markus Wenter ist Partner der Kanzlei Wenter & Marsico in Bozen.